
Vertrag betreffend die Verbesserung des Seeabflusses in Luzern¹

(Vom 9. Oktober 1858)^{2 3}

Unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen zu Luzern, am 9. Oktober 1858, zwischen den Abgeordneten des Schweizerischen Bundesrates, der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden sowie der Schweizerischen Zentralbahngesellschaft; genehmigt durch die Bundesversammlung am 26. Januar 1859. Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den Uferkantonen des Vierwaldstättersees: Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und der Gesellschaft der Schweizerischen Zentralbahn, alle vertreten durch die endesunterzeichneten Abgeordneten, ist zum Zwecke der Verbesserung des Seeabflusses in Luzern und einer dadurch herbeizuführenden Tieferlegung des höheren Seewasserstandes folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1.

Es soll, unter Wegreissung eines Teils des bisherigen geschlossenen Wehres in Luzern, eine Schleusenwehr angelegt werden, und zwar nach demjenigen Projekte, welche die vom Bundesrate ernannten Sachverständigen, HH. Oberst Müller, Oberst Göldlin und Oberingenieur Pressel in ihrem Gutachten mit Planbeilagen vom 18. September 1858 unter Nummer II (sogenanntes reines Nadelwehr) in Vorschlag bringen.

Das Werk soll in der von den Sachverständigen in erster Linie vorgeschlagenen, grössern, einen Kostenvoranschlag von Fr. 97 000.- bedingenden Breite ausgeführt werden.

2.

An die Kosten des Werkes tragen bei:

die Schweizerische Eidgenossenschaft	Fr. 24 250.-
die Gesellschaft der Schweizerischen Zentralbahn	Fr. 33 000.-
den übrigen Teil der Kosten tragen die Uferkantone nach folgendem Verhältnisse:	

Luzern im Verhältnisse von	32 %
Uri	18 %
Schwyz	18 %
Obwalden	14 %
Nidwalden	18 %

Die gleiche Skala gilt auch für einen Mehrbetrag der Kosten, der sich über den Expertenvoranschlag von Fr. 97 000.- hinaus ergeben möchte.

Jedem Kanton bleibt überlassen, je nach der bei ihm bestehenden Gesetzgebung oder Übung bezüglich solcher Unternehmungen die betreffenden Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen, oder ganz oder teilweise auf die betreffenden Beteiligten im Kanton zu verlegen. Gegenüber den Teilnehmern an diesem Vertrage haftet aber in jedem Falle der Kanton. Die zugesicherten fixen Beiträge der Eidgenossenschaft und der Zentralbahngesellschaft sollen durch einen Mehrbetrag der Kosten nicht berührt werden.

453.211.1

Die Einzahlung der oben bestimmten Beitragsquoten erfolgt im Verhältnisse des Vorrückens der Arbeiten.

3.

Mit der Ausführung des Werkes wird der Kanton Luzern betraut.

Zu diesem Zwecke wird er sofort die Ausführungs- und Detailpläne mit Detailskostenberechnungen aufnehmen lassen, und dieselben den bisherigen bundesrätlichen Sachverständigen, HH. Oberst Müller, Oberst Göldlin und Oberingenieur Pressel, zur Prüfung vorlegen.

Finden diese die Pläne genehm und den Grundlagen gegenwärtigen Vertrages entsprechend, und zeigt sich auf ergangene Ausschreibung hin ein Unternehmer um eine Summe, welche es möglich macht, mit den Gesamtkosten nicht über Fr. 97 000.- zu steigen, so kann ohne weiteres zur Ausführung geschritten werden.

Können sich die Sachverständigen mit der Regierung von Luzern über die Planvorlagen nicht verständigen, so entscheidet der Bundesrat.

Zeigt sich für die festgestellten Ausführungspläne um eine Summe in oben ange deuteten Schranken ein Unternehmer nicht, so sind sämtliche Uferkantone zu einer Konferenz zusammenzuberufen, um sich zu verständigen, bevor der Zuschlag erfolgt. Können sie sich nicht verständigen, so entscheidet der Bundesrat.

Längstens bis 1. Mai 1861 soll das Werk vollendet sein.

4.

Jeder Uferkanton kann während des Baues Bemerkungen über den Gang, die Beschaffenheit und Zweckmässigkeit der in Ausführung begriffenen Arbeiten anbringen. Das gleiche Recht steht der Zentralbahngesellschaft zu.

Können solche Bemerkungen durch die Dazwischenkunft der bundesrätlichen Experten nicht erledigt werden, so entscheidet der Bundesrat.

Letztere Behörde behält sich ebenfalls die Aufsicht über den Gang und die Beschaffenheit der Bauten vor.

5.

Nach Vollendung des Werkes soll unter Mitwirkung aller Beteiligten konstatiert werden, dass die Ausführung den Grundlagen dieses Vertrages und den genehmigten Ausführungsplänen gemäss stattgefunden habe.

6.

Den Unterhalt des Werkes sowie das zur Regulierung des Seewasserstandes nötige Öffnen und Schliessen der Schleusen übernimmt der Kanton Luzern.

7.

Über das Öffnen und Schliessen der Schleusen wird die Regierung des Kantons Luzern, im Einverständnis mit den Regierungen der übrigen Uferkantone, seiner Zeit ein Reglement aufstellen.

Findet diesfalls eine Verständigung nicht statt, so entscheidet über die streitigen Punkte der Bundesrat.

Die Aufstellung dieses Reglements erfolgt, nachdem im Verlaufe von drei Jahren, von Vollendung des neuen Wehrs an gerechnet, die nötigen Beobachtungen und Erfahrungen gesammelt sein werden.

Inzwischen wird, unter Aufsicht der Regierung von Luzern, durch dasige Stadtbehörde nach bestem Ermessen mit Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand, die Witterungsverhältnisse usw. das Öffnen und Schliessen besorgt, wobei die hienach unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften bereits in Anwendung zu bringen sind.

In dem aufzustellenden Reglementen sind unter anderm folgende Grundsätze in vollem Masse zu berücksichtigen:

1. der bisherige niedrigste Wasserstand soll auch für die Zukunft beibehalten werden. Derselbe ist durch die Höhe eines festen Pfahles bezeichnet, welcher in dem dermalen bestehenden Wehr gesetzt sich befindet und dessen Spitze mit einem runden Knopf versehen ist;
2. bei Regulierung der Schwellwerke am Seeausflusse soll als Regel gelten, die Seestände möglichst tief zu halten. Daher soll vom Momente an, wie der See über den festgesetzten niedrigen Stand zu steigen beginnt, das Öffnen der Schleusen im angemessenen Masse beginnen und der Wasserabfluss nach Bedürfnis hergestellt werden; dieses aber immerhin innert solchen Grenzen, dass infolge der neuen Reussabflusseinrichtungen dem unterhalb gelegenen Uferlande im Gebiete des Kantons Luzern keine grössern Nachteile erwachsen, als denen es unter jetzt bestehenden Verhältnissen ausgesetzt war;
3. im Falle, dass das aus dem See abfliessende Wasserquantum noch durch eine Anschwellung der Emme so wesentlich vermehrt wird, dass eine Gefahrde für die untern Reussgegenden sichtlich zu besorgen ist, so soll, in Übereinstimmung mit der im Expertengutachten vom 18. September 1858 ausgesprochenen Ansicht, die Regierung von Luzern berechtigt sein, während der gewöhnlich kurzen Dauer der Hochwasserstände der Emme mittelst des Wehrs den Seeausfluss im erforderlichen Masse zu beschränken. Diese Einschränkung soll im Maximum jedoch 4000 Kubikfuss per Sekunde nicht überschreiten und jeweilen nicht länger als 24 Stunden dauern.

8.

Die Regierung des Kantons Luzern soll darüber wachen, dass an dem Seeausflusse und dem Reussbette in Luzern keine Bauten oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, welche einen Einfluss von bemerkenswertem Nachteil auf den Seeabfluss üben.

Wenn den Vorstellungen der übrigen Uferkantone gegen solche Bauten und Veränderungen nicht Rechnung getragen wird, so entscheiden darüber die kompetenten Bundesbehörden.

9.

Die Regierungen der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden geben gegenüber der Schweizerischen Zentralbahnverwaltung die Erklärung ab, dass sie keine Einwendung erheben, wenn allfällig infolge Verkommnisses zwischen benannter

453.211.1

Eisenbahngesellschaft und der Regierung von Luzern, oder infolge kompetenten Entscheides, eine Verlängerung des Bahndammes vorgenommen werden wollte. Jedoch darf durch eine solche Dammverlängerung diejenige Rücksicht nicht verletzt werden, welche im vorhergehenden Art. 8 vorbehalten ist. Würden über letztere Frage sich Anstände erheben, so entscheidet darüber der Bundesrat.

10.

Die Regierung des Kantons Luzern gestattet der Zentralbahnverwaltung, die laut genehmigtem Plane (Profil) projektierte Höhenlage des Bahnhofes, der Zuleitungsstrassen usw. um 2 Fuss tiefer zu halten, so dass die Höhenquote dieser Anlage statt 638 Fuss bloss 636 Fuss sein darf.

11.

Die Uferkantone und die Gesellschaft der Schweizerischen Zentralbahn haben die Ratifikation dieses Vertrages bis spätestens den 15. November nächstkünftig dem Bundesrate einzusenden.

¹ RGS I 76.

² Vom Kantonsrat des Kantons Schwyz am 8. Oktober 1858 und von der Bundesversammlung am 26. Januar 1859 genehmigt.

³ Vergleiche dazu das Reglement über das Öffnen und Schliessen des Reusswehres in Luzern, vom 27. Juni 1867 (RGS I 76).